

Drucksachen-Nr. **XI/783**

Bad Schwalbach, den 13. April 2023  
Aktenzeichen: III.5.7  
Erstellerin: Frau Pendelin

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ältestenrat des Rheingau-Taunus-Kreises	16. Mai 2023		nein
Kreistag	16. Mai 2023		ja

Titel

## Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl des Landrats

### I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stellt gemäß § 50 Nr. 4 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) folgendes fest:

Die Direktwahl des Landrates am 12. März 2023 ist gültig.

### II: Sachverhalt:

Das Ergebnis der Direktwahl des Landrates wurde mit der amtlichen Bekanntmachung vom 14. März 2023 am 16. März 2023 in den Bekanntmachungsorganen veröffentlicht.

Bis zum Ablauf der Einspruchsfrist am 30. März 2023, 24:00 Uhr (unter Berücksichtigung der §§ 187, 188 BGB in Verbindung mit § 31 HVwVfG) wurde kein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben.

Gemäß § 50 Nr. 4 KWG ist die Wahl für gültig zu erklären, wenn keiner der unter Nr. 1 bis 3 Satz 1 genannten Fälle

1. Nichtwählbarkeit des Bewerbers
  2. Unregelmäßigkeiten beim Wahlverfahren, die auf das Ergebnis von Einfluss gewesen sein können,
  3. unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses
- vorliegt.

Demnach ist die Gültigkeit der Wahl festzustellen.

(Frank Kilian)  
Landrat